

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1991

Ausgegeben und versendet am 22. Feber 1991

14. Stück

30. Gesetz vom 15. November 1990, mit dem das Burgenländische Gemeinde-Investitionsfondsgesetz geändert wird  
XV. Gp., RV 454, AB 477
31. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. Feber 1991 über die Regelung der Strompreise für die kleinen und mittleren Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Burgenland

### 30. Gesetz vom 15. November 1990, mit dem das Burgenländische Gemeinde-Investitionsfondsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gemeinde-Investitionsfondsgesetz, LGBl. Nr. 46/1973, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 18/1980 und der Kundmachung LGBl. Nr. 64/1973, wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

§ 4 hat zu lauten:

„(1) Der nicht rückzahlbare Beitrag hat unbeschadet des Abs. 2 20 vH der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen zu betragen.

(2) Bei noch nicht abgeschlossenen Vorhaben, die vom Land bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen gefördert wurden, sind bei der Gewährung des Beitrages die bisher gewährten Beiträge in Anrechnung zu bringen.

(3) Jenen Gemeinden und Wasserverbänden, die für die Errichtung und Erweiterung von Abwasserbeseitigungsanlagen einen nicht rückzahlbaren Beitrag von weniger als 20 vH der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen nach den bisher geltenden Bestimmungen erhalten haben, ist jährlich über Antrag ein nicht rückzahlbarer Beitrag in der Höhe von 10 vH des nachweislich entsprechend dem Tilgungsplan im abgelaufenen Finanzjahr geleisteten Annuitätendienstes an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu gewähren.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Halbritter

Sipötz

### 31. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. Feber 1991 über die Regelung der Strompreise für die kleinen und mittleren Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Burgenland

Auf Grund der §§ 2, 5 und 7 des Preisgesetzes, BGBl. Nr. 260/1976, i.d.g.F. und der Delegierungsverordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 15. April 1978, in der Fassung der Verordnung vom 23. Dezember 1981, Zahl: 36.900/1-III-7/81, für Lieferungen elektrischer Energie durch die kleinen und mittleren Elektrizitätsversorgungsunternehmen, wird im Namen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für Lieferungen elektrischer Energie an Abnehmer im Bereich des Landes Burgenland und die damit im Zusammenhang stehenden Nebenleistungen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung erfolgen.
2. Ausgenommen sind Lieferungen aus den Anlagen der in den §§ 3 – 6 des Zweiten Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947 genannten Unternehmen sowie Lieferungen an diese Unternehmen.

#### § 2

Als höchstzulässige Preise und Tarife für Lieferungen elektrischer Energie und die damit zusammenhängenden Nebenleistungen werden die im Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 31. Jänner 1991, Zahl: 36.912/2-III/7/91 geregelten Preise und Tarife für die Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft festgesetzt.

#### § 3

##### Schlußbestimmungen

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 26. Jänner 1989, Zl.: IV-336/81-1989 über die Regelung der Strompreise für die

kleinen und mittleren Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Burgenland außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**Ehrenhöfler**

---

Landesgesetzblatt für das Burgenland  
Verlagspostamt.: 7000 Eisenstadt  
Erscheinungsort: Eisenstadt

P. b. b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt